SVP Kanton Solothurn
www.svp-so.ch

SVP Kanton Solothurn
Staatskanzlei
Staatsschreiber Yves Derendinger
Barfüssergasse 24
CH-4509 Solothurn

01.07.2026

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. Mai 2026 und danken Ihnen für die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.
Am 18. Dezember 2024 hat der Solothurner Kantonsrat den Auftrag der Justizkommission «Aufhebung der Wohnsitzpflicht bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern» erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt zu prüfen, ob die Wohnsitzpflicht (§ 37 StPG[1]) und die Wählbarkeitsvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 KV[2]) für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter aufzuheben oder zu lockern seien, sowie das Verhältnis der Wohnsitzpflicht zum Regionenproporz gemäss Art. 60 KV zu beleuchten.

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn
Die SVP-Kantonsratsfraktion lehnte ursprünglich den Auftrag der Justizkommission ab. Massgebend war die Ansicht, dass die Wohnsitzpflicht nicht aufgeweicht werden dürfe. Die geografische Verbundenheit mit dem Kanton Solothurn gewährleistet aus Sicht der SVP Kanton Solothurn, dass Magistratspersonen ihr öffentliches Amt im Interesse der Solothurner Bevölkerung ausüben.
Gleichsam anerkennt die SVP Kanton Solothurn jedoch die fundierte Begründung im Bericht der Staatskanzlei, wonach die geltenden Vorschriften eine massive Erschwernis darstellen, um nebenamtliche Tätigkeiten an Gerichten innerhalb nützlicher Frist mit kompetenten Juristen zu besetzen. Der akute Fachkräftemangel manifestiert sich in diesem Bereich besonders stark. Hinzu kommt, dass nebenamtliche Richter vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten dürfen (§ 91bis Abs. 3 GO[3]). Praktizierende Anwälte mit Kanzlei und Wohnsitz im Kanton Solothurn sind aufgrund dieser Unvereinbarkeitsregel faktisch von einer nebenamtlichen Tätigkeit an einem Solothurner Gericht ausgeschlossen.

1 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1).
2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1).
3 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12).

Die fatalen Folgen sind, dass vakante Richterstellen erst nach mehrmaligen Ausschreibungen besetzt werden können oder aber Kandidaten mit zweifelhafter Eignung zur Wahl vorgeschlagen werden müssen. In der Zwischenzeit bleiben Fälle liegen und Urteile werden verschleppt. Angesichts dessen, dass Ersatzrichter ohnehin seltener zum Einsatz kommen und somit geringeren Einfluss auf die laufende Gesamtpraxis eines Spruchkörpers haben, ist diese begrenzte Öffnung in Form von restriktiven Ausnahmen im Einzelfall verhältnismässig.
Aus Sicht der SVP Kanton Solothurn kann deswegen der vorgeschlagenen Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei Ersatzrichtern kantonaler Gerichte zugestimmt werden. Wir unterstützen zudem den in § 87^{bis} Abs. 2 GO vorgeschlagenen Automatismus, wonach mit der Erteilung der Ausnahmebewilligung vom Stimmrecht durch den Kantonsrat gleichzeitig von Gesetzes wegen die Befreiung von der Wohnsitzpflicht nach § 37 StPG erfolgt. Dies verhindert kompetenzrechtliche Konflikte zwischen Kantonsrat (Wahlbehörde) und Regierungsrat (ordentliche Ausnahmebehörde für das Staatspersonal).

Der vorgeschlagenen Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht wird zugestimmt.

Keine Aufweichung der Wohnsitzpflicht für ordentliche und vollamtliche Richter
Für vollamtliche, ordentliche Richter muss weiterhin die strikte Wohnsitzpflicht im Kanton Solothurn gelten. Die in der Vorlage vorgeschlagene Ausnahmeregelung darf unter keinen Umständen als Präzedenzfall oder als Türöffner für eine schleichende, generelle Aufhebung der Wohnsitzpflicht missbraucht werden.
Die Ausübung eines ordentlichen Richteramtes stellt eine hoheitliche Kernfunktion unseres Kantons dar. Vollamtliche Richter fällen tagtäglich Urteile im Namen des Solothurner Volkes und prägen die kantonale Gerichtsbarkeit massgeblich. Ein solches Mass an staatlicher Machtbefugnis erfordert zwingend eine tiefe Verankerung in der Solothurner Bevölkerung und Gesellschaft. Wer im Kanton Solothurn Recht spricht, muss auch hier wohnhaft sein, am kantonalen Leben teilhaben und die lokalen Gegebenheiten sowie die Lebensrealität der Bürger aus eigener Anschauung kennen. Das verfassungsmässige Prinzip der Staatlichkeit verlangt ausdrücklich, dass die Justizgewalt von Personen getragen wird, die Teil des eigenen Staatsvolkes sind.
Zudem gilt hier das fundamentale Prinzip der Symmetrie von Verantwortung und steuerlicher Pflicht: Wer ein hochdotiertes, vollamtliches öffentliches Amt bekleidet und vollumfänglich vom Solothurner Steuerzahler entlohnt wird, hat seinen Wohnsitz im Kanton zu nehmen und seine Steuern folgerichtig auch im Kanton Solothurn zu entrichten. Während bei den Ersatzrichtern aufgrund von extremen Rekrutierungsschwierigkeiten über eine punktuelle, restriktive Ausnahmeregelung im Einzelfall debattiert wird, besteht bei ordentlichen, vollamtlichen Richterstellen kein vergleichbarer struktureller Mangel. Eine Aufweichung der Wohnsitzpflicht gemäss § 37 StPG oder der verfassungsmässigen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 59 KV ist für das ordentliche Richterpersonal somit weder sachlich notwendig noch demokratiepolitisch vertretbar.
Wir begrüssen daher ausdrücklich, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung «Stimmrecht» weiterhin uneingeschränkt für alle Richter der Friedensgerichte, Amtsgerichte, des Jugendgerichts, des Haftgerichts, der Kantonalen Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann, der Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse, des Kantonalen Steuergerichts, der Kantonalen Schätzungskommission und des Schiedsgerichts in Sozialversicherungen gilt.
Um die Wohnsitzpflicht bei den ordentlichen Beamten zu stärken, fordern wir deshalb gleichzeitig die Neufassung von § 37 Satz 2 StPG wie folgt:

§ 37 Satz 2 StPG (neu) *Wohnsitzpflicht*
[1] Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Aus wichtigen privaten Gründen kann der Kantonsrat Ausnahmen bewilligen.

Wenn neu der Kantonsrat und nicht mehr wie bisher der Regierungsrat über die Ausnahmegesuche entscheidet, werden sich Beamte zweimal überlegen, ob sie dem Kanton Solothurn den Rücken kehren wollen. So bleibt auch das Steuersubstrat dieser Gutverdiener im Kanton.

Für vollamtliche Richter soll weiterhin die Wohnsitzpflicht im Kanton Solothurn gelten und die Wohnsitzpflicht ist zu stärken.

Explizite Nennung des Schweizer Bürgerrechts als Wählbarkeitsvoraussetzung

Wenn der Gesetzgeber für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter kantonaler Gerichte Ausnahmen vom Stimmrecht im Kanton Solothurn vorsehen kann, darf dies keinesfalls zu einer Aufweichung der demokratischen Grundpfeiler unseres Justizsystems führen. Die Rechtsprechung ist eine hoheitliche Kernaufgabe des Staates und muss zwingend mit der Staatsbürgerschaft verknüpft bleiben. Wenn der Kreis der Kandidaten aufgrund des Fachkräftemangels im Einzelfall auf andere Kantone ausgeweitet werden muss, dann darf dies ausschliesslich für Schweizer Bürgerinnen und Bürger gelten.

Aus Sicht der SVP Kanton Solothurn muss daher explizit in Art. 59 KV festgehalten werden, dass diese Ausnahmen von der Wählbarkeitsvoraussetzung weiterhin an das Schweizer Bürgerrecht gekoppelt sind. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass der Verfassungsgeber den Gesetzgeber keinesfalls dazu ermächtigt, Ausländern das passive Wahlrecht für kantonale Gerichte zuzugestehen.

Um diese Forderung rechtssicher umzusetzen, beantragt die SVP Kanton Solothurn folgende präzisierende Formulierung der Verfassungsänderung:

> *Art. 59 Abs. 1 Satz 2 KV (neu)*
> *Das Gesetz kann für Ersatzrichter kantonaler Gerichte Ausnahmen von dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vorsehen, sofern diese das Schweizer Bürgerrecht besitzen.*

Keine Ausnahme von der Schweizer Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SVP Kanton Solothurn mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist. Wir möchten hierbei aber festhalten, dass wir eine Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für vollamtliche Richter und Staatsanwälte etc. weiterhin ablehnen und – sollte dieses Anliegen nachträglich in die Vorlage aufgenommen werden – mit allen politischen Mitteln bekämpfen werden. Ebenso muss an der Schweizer Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung für Ersatzrichter festgehalten werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Nationalrat Rémy Wyssmann
Kantonalpräsident

Kantonsrat Marc Winistörfer
Mitglied der Justizkommission

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Die Mitte
Kanton Solothurn

4500 Solothurn, Die Mitte

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Karin Kissling-Müller
Vizepräsidentin

T 078 761 50 53

karin.kissling@ggs.ch

Solothurn, 3. Juli 2026

Vernehmlassungseingabe betr. Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte; jÄnderung der Verfasssung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Erlasse

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber, lieber Yves
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen betr. Aufhebung des Stimmrechtsauschlusses.

Wir stehen grundsätzlich hinter dieser Änderung, da dem Fachkräftemangel damit hoffentlich in diesem begrenzten Anwendungsfeld begegnet werden kann. Oft geht es bei den Ersatzrichterstellen nur um ein Minimalpensum, welches nicht attraktiv genug ist, um den bisherigen Wohnsitz aufzugeben. Dies umso mehr, als die Personen vielleicht sehr nah am Kanton Solothurn wohnen, wie dies häufig vorkommt in unserem weitverzweigten Kanton.

Trotzdem darf und soll der Wohnsitz weiterhin ein Kriterium bei der Wahl sein. Wichtig ist uns aber in erster Linie, dass die geeignetste Person gewählt werden kann. Deshalb ist es für uns richtig, dass der Wohnsitz nicht von vornherein ein Ausschlusskriterium ist. Als bevorzugendes Element darf er aber selbstverständlich weiterhin eine Rolle spielen. Dass der Wohnsitz aber wichtiger ist als die Qualität, darf aus unserer Sicht nicht sein.

Wir sind damit einverstanden, dass die Wohnsitzpflicht nicht grundsätzlich, sondern im Sinne einer Ausnahme aufgehoben werden kann. Die nun vorgeschlagene Regelung finden wir aber sehr kompliziert und nicht praktikabel. Dass der Kantonsrat vor der Wahl bereits darüber entscheiden muss, ob eine (oder mehrere) Kandidaturen von der Voraussetzung des Stimmrechts befreit sind, ist unnötig. Unserer Ansicht nach wäre es möglich, dass mit der Wahl einer Person ohne Stimmrecht im Kanton Solothurn die Wohnsitzpflicht automatisch aufgehoben wird.

Die vorgesehenen Änderungen sollten überdacht und eine einfachere Gesetzeslösung entsprechend unserem Vorschlag mit der automatischen Aufhebung durch die kantonsrätliche Wahl vorgelegt werden.

In der vorliegenden Fassung können wir die Änderungen nicht unterstützen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Solothurn

Patrick Friker
Präsident

Karin Kissling
Vizepräsidentin

FDP
Die Liberalen
Kanton Solothurn

FDP.Die Liberalen
Kanton Solothurn
Schöngrünstrasse 35
4500 Solothurn

Büro 032 622 31 66
info @fdp-so.ch
www.fdp-so.ch

Per Mail an franz.fuerst@sk.so.ch
Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 27. Juli 2026

Vernehmlassung

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton SO bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons SO (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vorlage betreffend die Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung des Stimmrechts im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte Stellung zu nehmen.

Die FDP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sowie der weiteren betroffenen Erlasse.

Grundsätzliche Würdigung
Ausgangspunkt der Vorlage bildet die Schwierigkeit, genügend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für Ersatzrichterämter an den kantonalen Gerichten zu gewinnen. Die Erfahrungen der Justiz-kommission zeigen, dass sich die bestehenden Anforderungen – konkret die Kombination aus Wohn-sitz- bzw. Stimmrechtsvoraussetzung, besonderen Wahlvoraussetzungen und das Verbot der Neben-beschäftigung – zunehmend als Rekrutierungshindernis erweisen.
Aus liberaler Sicht ist es zentral, dass öffentliche Aufgaben durch die fachlich am besten geeigneten Personen wahrgenommen werden können. Dies gilt in besonderem Masse für die Rechtsprechung. Die Qualität der Gerichte, ihre Funktionsfähigkeit sowie die zeitgerechte Erledigung der Verfahren liegen im Interesse des Rechtsstaates und der Bevölkerung.

Die FDP anerkennt deshalb den Handlungsbedarf und begrüsst, dass der Regierungsrat eine pragmatische und dennoch differenzierte Lösung vorlegt.

Staatlichkeitsprinzip als wichtiger verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt
Die FDP teilt die Einschätzung des Regierungsrates, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung des kantonalen Stimmrechts nicht als blosse Formalität verstanden werden darf. Sie ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Staatlichkeitsprinzips und verdeutlicht, dass die staatlichen Gewalten grundsätzlich durch Personen ausgeübt werden sollen, die dem betreffenden Gemeinwesen politisch angehören und in diesem stimmberechtigt sind.

Gerade für Mitglieder der Legislative, der Exekutive und der Judikative besitzt dieser Grundsatz eine erhebliche staatspolitische Bedeutung. Er stärkt die demokratische Legitimation staatlichen Handelns und trägt zur institutionellen Verankerung der Behörden im Kanton bei.

Vor diesem Hintergrund lehnt auch die FDP eine vollständige Aufhebung der Wählbarkeitsvoraussetzung «Stimmrecht» für Richterinnen und Richter ab. Eine generelle Öffnung würde den verfassungs-rechtlichen Grundsatz unnötig relativieren und könnte den Eindruck erwecken, die politische Zugehörigkeit zum Kanton sei für die Ausübung richterlicher Funktionen grundsätzlich bedeutungslos.

Die vorgeschlagene Lösung als verhältnismässiger Mittelweg
Gerade weil das Staatlichkeitsprinzip ein gewichtiges Anliegen darstellt, überzeugt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung.

Die Vorlage hält am verfassungsmässigen Grundsatz fest, wonach Mitglieder kantonaler Gerichte grundsätzlich über das Stimmrecht im Kanton Solothurn verfügen müssen. Gleichzeitig schafft sie die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts zu bewilligen.

Damit wird weder eine generelle Öffnung vorgenommen noch die bestehende Ordnung grundlegend in Frage gestellt. Vielmehr wird dort eine begrenzte Flexibilisierung ermöglicht, wo der praktische Be-darf am grössten ist und wo die Rekrutierungsprobleme besonders ausgeprägt sind.

Die FDP erachtet diesen Ansatz als verhältnismässig. Die Vorlage wahrt den verfassungsrechtlichen Grundsatz, schafft aber gleichzeitig den notwendigen Handlungsspielraum, um qualifizierte Fachpersonen auch ausserhalb der Kantonsgrenzen berücksichtigen zu können.
Ebenfalls als richtig erachtet wird, dass die Ausnahmebewilligung nicht automatisch, sondern ausschliesslich im Einzelfall durch den Kantonsrat erteilt werden kann. Dadurch bleibt die politische Verantwortung klar bei der Wahlbehörde. Der Kantonsrat kann die konkreten Umstände jedes Einzelfalls würdigen und entscheiden, ob eine Ausnahme sachlich gerechtfertigt erscheint.

Fazit
Zusammenfassend unterstützt die FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn die vorgeschlagene Revision.

Zwar ist die Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung mit Blick auf das Staatlichkeitsprinzip nicht unproblematisch und verdient eine sorgfältige Abwägung. Der Regierungsrat hat jedoch eine zurück-haltende und ausgewogene Lösung erarbeitet, welche den verfassungsrechtlichen Grundsatz weiter-hin respektiert und lediglich eng begrenzte Ausnahmen zulässt.

Die Vorlage stellt damit einen sachgerechten und verhältnismässigen Ausgleich zwischen staatspolitischen Überlegungen und den praktischen Bedürfnissen einer funktionierenden und leistungsfähigen Rechtspflege dar.

Wir danken Ihnen höflich für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sabrina Weisskopf
Parteipräsidentin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Sig. Daniel Cartier
Fraktionssekretär
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung «Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton SO bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte»

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf «Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton SO bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons SO (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse»

Sehr geehrter Herr Fürst
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeines

Die Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist aus Sicht der SP auf Ausnahmefälle begrenzt und sinnvoll. Sie kann dazu beitragen, den Fachkräftemangel bei Ersatzrichter:innen-Stellen pragmatisch zu entschärfen. Der zusätzliche Personenkreis, der durch die Lockerung in Frage kommt, ist aber sehr beschränkt. Für die SP ist erfreulich, dass mit dieser Änderung unnötige Rücktritte von erfahrenen Ersatzrichter:innen aufgrund eines Wegzugs in einen anderen Kanton verhindert werden können.

Die SP befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

II. Anmerkungen zu den einzelnen §en

Keine Anmerkungen.

Niels Kruse
Parteisekretär

Solothurn, 31.7.2026

Rossmarktplatz 1
4500 Solothurn
032 622 07 77

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
per Mail an: franz.fuerst@sk.so.ch

3. August 2026

Vernehmlassung Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte

Sehr geehrter Herr Derendinger
Sehr geehrter Herr Fürst
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Die EVP unterstützt die geplante Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter kantonaler Gerichte. Die Gerichte sind ein wichtiger Pfeiler eines funktionierenden Rechtsstaates, wodurch es zentral ist, dass diese Ämter mit geeigneten Personen besetzt werden können. Insbesondere bei der Wahl von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter stehen nur wenig geeignete Personen zur Verfügung, weil eine gleichzeitige anwaltliche Tätigkeit in der Region nicht mit dem Nebenamt vereinbar ist. Die Lockerung ist aus Sicht der EVP eine vertretbare Massnahme, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die erfolgreiche Wahl von geeigneten Personen sicherzustellen. Ebenso kann gewährleistet werden, dass bestehende Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter im Falle eines Wohnsitzwechsels ausserhalb des Kantons ihre Amtsperiode beenden können. Dies sorgt für Kontinuität an den Gerichten und ist insbesondere für einen verästelten Kanton, wie Solothurn, zielführend. Ebenfalls begrüssen wir die Lockerung im Sinne einer Ausnahmebewilligung, die für jede Wahl beantragt und einzeln vom Kantonsrat gutgeheissen werden muss.

Im Grundsatz erachten wir es jedoch als wichtig, dass die drei Gewalten durch die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn getragen werden. Eine Abweichung davon sollte daher eine Ausnahme bleiben. So begrüsst es die EVP, dass von der Lockerung nur die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter betroffen sind und nicht die hauptamtlichen Richter. Die so zwar geschaffene Ungleichbehandlung ist aus Sicht der EVP vertretbar.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

E. Leiser

Elia Leiser
Präsident EVP Solothurn

6

KANTON solothurn

Obergericht

Amthaus 1
4502 Solothurn

Christian Werner
Obergerichtspräsident

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

3. August 2026

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur «Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kt. SO bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte» äussern zu dürfen.

Das Obergericht begrüsst die vorgesehene Lösung.

Freundliche Grüsse

Christian Werner
Obergerichtspräsident

Geht an:
Staatskanzlei Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Übermittlung nur per E-Mail

Unser Zeichen: **GVV.2026.9**

55772586.docx

GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus Konradstrasse 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch

Solothurn, 04. August 2026

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassungsantwort GRÜNE SO zur Vorlage «Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton SO bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons SO (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse»

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber

Die GRÜNEN SO bedanken sich für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage «Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte» Stellung zu nehmen.

Wie bereits in der Kantonsratsdebatte zum Auftrag der Justizkommission von unserer Fraktion festgehalten, unterstützten die GRÜNEN SO die Absicht, die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Ersatzrichter:innen insofern zu lockern, als diese nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sein müssen. Dass dies nun über eine Ausnahmeregelung von der Wählbarkeitsvoraussetzung des kantonalen Stimmrechts vorgesehen wird, können wir unterstützen.
Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass aufgrund der Ausnahmeregelung theoretisch auch die Wahl von Personen ganz ohne Stimmrecht möglich wäre. Auch wenn man darüber aus Sicht der GRÜNEN SO durchaus diskutieren könnte – gibt es doch sehr qualifizierte Juristinnen und Juristen, die nicht über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügen – dürfte es wohl nicht die Absicht sein, dies so vorzusehen. Allenfalls drängt sich eine entsprechende Präzisierung im Verfassungstext auf.
Den GRÜNEN SO erscheint jedoch der vorgesehene Verfahrensablauf mit der separaten Beschlussfassung über die Ausnahmebewilligung vor dem Wahlakt als unnötig kompliziert. Es dürfte sich anbieten, eine Lösung zu treffen, welche mit der erfolgten Wahl durch den Kantonsrat gleich auch die entsprechende Ausnahme als genehmigt betrachtet. Der Mehrwert einer separaten Entscheidfindung leuchtet uns nicht ein. Vielmehr könnte dieser gar zu merkwürdigen taktischen «Spielchen» verleiten, welche den Wahlvorgang insgesamt intransparenter machen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen natürlich für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
GRÜNE Kanton Solothurn

Laura Gantenbein, Co-Präsidentin GRÜNE Kanton Solothurn

Für Rückfragen:
Daniel Urech, Kantonsrat, Dornach, 076 822 23 32